Exportkontrollrecht
Sammlung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften

für die Exportwirtschaft

betreut von der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags

- Stand Januar 2021
- **Demonstrationsversion**
  Bitte beachten Sie, dass in dieser Demoversion nur ein Teil des Originals wiedergegeben werden kann, somit sind auch die Funktionen ggf. nur eingeschränkt verfügbar.
- Benutzerinformationen
- Weitere Publikationen
- Bestellformular

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland
Tel.: +49 2302 20293-0, Fax: -11
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Mendel Verlag

© 2021 Mendel Verlag GmbH & Co. KG. Alle Angaben in den Werken ohne Gewähr.

www.mendel-verlag.de

Inhalt

Vorbemerkung

Teil I: EU-Recht

Verordnung Gemeinsame Ausfuhrregelung

Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2015 über eine gemeinsamen Ausfuhrregelung (kodifizierte Fassung)

EG-Dual-use-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5.5.2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Anhang I	Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (gemäß Art. 3 dieser Verordnung)
Anhang IIa	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 (gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIb	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002 (gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIc	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU003 (gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IId	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU004 (gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIe	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU005 (gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIf	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU006 (gemäß Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIg	In Art. 9 Abs. 4 Buchst. a) dieser Verordnung und in den Anhängen IIa, IIc und IId dieser Verordnung genannte Liste
Anhang IIIa	Musterformblatt für Einzel- oder Globalgenehmigungen für die Ausfuhr (gemäß Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIIb	Musterformblatt für die Genehmigung von Vermittlungstätigkeiten (gemäß Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung)
Anhang IIIc	Einheitliche Angaben für die Veröffentlichung von nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen in den nationalen Amtsblättern (gemäß Art. 9 Abs. 4 Buchst. b) dieser Verordnung)
Anhang IV	Liste gemäß Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung
Anhang V	Aufgehobene Verordnung mit ihren nachfolgenden Änderungen
Anhang VI	Entsprechungstabelle
Berechtigte Stellen	Liste der Behörden, gemäß Art. 9 Abs. 6 der EG-Dual-use-VO, die zur Ausstellung von Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ermächtigt sind

Terrorismusbekämpfung

Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27.12.2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27.5.2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen

Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1.8.2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan

Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates

Aktuelle Beschlüsse und Verordnungen

Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23.3.2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010

Anhang I	Liste der Güter und Technologien gemäß Art. 2a
Anhang II	Liste der sonstigen Güter und Technologien, einschließlich Software, gemäß Art. 3a
Anhang IIa	Endverwendungserklärung gemäß Art. 3a Abs. 6, Art. 3c Abs. 2 und Art. 3d Abs. 2 Buchst. b)
Anhang III	Liste gemäß Art. 4a – Güter, einschließlich Software und Technologien, die in der Liste des Trägertechnologie-Kontrollregimes erfasst sind
Anhang IV	Liste der in Art. 11 und Art. 31 Abs. 1 genannten Erzeugnisse („Rohöl und Erdölerzeugnisse")
Anhang IVa	Liste der in Art. 14a und Art. 31 Abs. 1 genannten Erzeugnisse – Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
Anhang V	Liste der in Art. 13 und Art. 31 Abs. 1 genannten „petrochemischen Erzeugnisse"
Anhang VI	Liste der in Art. 8 und Art. 31 Abs. 1 genannten Schlüsselausrüstungen und -technologie
Anhang VIa	Liste der in Art. 8, Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) und Art. 31 Abs. 1 genannten Schlüsselausrüstung und -technologie
Anhang VIb	Liste der in den Art. 10a, 10b und 10c und Art. 31 Abs. 1 genannten Schlüsselausrüstung und -technologie
Anhang VII	Liste des Goldes und der Edelmetalle und Diamanten nach Art. 15 und Art. 31 Abs. 1
Anhang VIIa	Software gemäß Art. 10d
Anhang VIIb	Grafite und Metalle in Roh- oder Halbzeugform gemäß Art. 15a
Anhang VIII	Liste der Personen und Organisationen gemäß Art. 23 Abs. 1
Anhang IX	Liste der Personen und Organisationen gemäß Art. 23 Abs. 2
Anhang X	Websites mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission
Anhang XI	Liste der in Art. 11 Abs. 3 und 4 genannten Erzeugnisse
Anhang XII	Liste der in Art. 15 Abs. 3 genannten Erzeugnisse
Anhang XIII	Liste der in Art. 23a Abs. 1 genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen
Anhang XIV	Liste der in Art. 23a Abs. 2 genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen

Anti-Folter-VO (Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.1.2019)

Feuerwaffenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2012)

Empfehlung (EU) 2019/1318 der Kommission vom 30.7.2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates

Teil II: Nationales Recht

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Ausfuhrliste

Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung
Gemeinsames, unverbindliches Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und des Anhangs I der EG-Dual-use-Verordnung
Umschlüsselungsverzeichnisse zum Anhang I EG-Dual-use-VO und zur Ausfuhrliste

Allgemeine Genehmigungen

Inhaltsübersicht Allgemeine Genehmigungen
Allgemeine Genehmigungen

Bekanntmachungen

Inhaltsübersicht der Runderlasse und Bekanntmachungen
Runderlasse
Bekanntmachungen

Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)

Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen)
Kriegswaffenliste

Verordnung (EG) Nr. 428/2009

des Rates vom 5.5.2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

veröffentlicht:	ABl. (EG) L 134, S. 1 vom 29.5.2009
geändert durch:	
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 224, S. 21 vom 27.8.2009
VO (EU) Nr. 1232/2011	ABl. (EU) L 326, S. 26 vom 8.12.2011
VO (EU) Nr. 388/2012	ABl. (EU) L 129, S. 12 vom 16.5.2012
VO (EU) Nr. 599/2014	ABl. (EU) L 173, S. 79 vom 12.6.2014
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 325, S. 30 vom 8.11.2014
Delegierte VO (EU) Nr. 1382/2014	ABl. (EU) L 371, S. 1 vom 30.12.2014
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 27, S. 46 vom 3.2.2015
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 329, S. 28 vom 15.12.2015
Delegierte VO (EU) 2015/2420	ABl. (EU) L 340, S. 1 vom 24.12.2015
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 60, S. 93 vom 5.3.2016
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 141, S. 133 vom 28.5.2016
Delegierte VO (EU) 2016/1969	ABl. (EU) L 307, S. 1 vom 15.11.2016
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 25, S. 36 vom 31.1.2017
Delegierte VO (EU) 2017/2268	ABl. (EU) L 334, S. 1 vom 15.12.2017
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 12, S. 62 vom 17.1.2018
Delegierte VO (EU) 2018/1922	ABl. (EU) L 319, S. 1 vom 14.12.2018
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 103, S. 60 vom 12.4.2019
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 105, S. 67 vom 16.4.2019
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 246, S. 38 vom 26.9.2019
Delegierte VO (EU) 2019/2199	ABl. (EU) L 338, S. 1 vom 30.12.2019
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 51, S. 14 vom 25.2.2020

(Berichtigung)	ABl. (EU) L 72, S. 28 vom 9.3.2020
Delegierte VO (EU) 2020/1749	ABl. (EU) L 421 I, S. 1 vom 14.12.2020
VO (EU) Nr. 2020/2171	ABl. (EU) L 432, S. 4 vom 21.12.2020

Anhang I
Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck
(gemäß Art. 3 dieser Verordnung)

Mit dieser Liste werden die international vereinbarten Kontrollen für Dual-use-Güter – einschließlich der Australischen Gruppe [1], des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR) [2], der Nuclear Suppliers Group (NSG) [3], des Wassenaar-Arrangements [4] und des Chemiewaffen-Übereinkommens (CWÜ) [5] – umgesetzt.

Inhalt

Anmerkungen
Abkürzungen
Begriffsbestimmungen
Kategorie 0 Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
Kategorie 1 Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung
Kategorie 2 Werkstoffbearbeitung
Kategorie 3 Allgemeine Elektronik
Kategorie 4 Rechner
Kategorie 5 Telekommunikation und „Informationssicherheit“
Kategorie 6 Sensoren und Laser
Kategorie 7 Luftfahrtelektronik und Navigation
Kategorie 8 Meeres- und Schiffstechnik
Kategorie 9 Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

Allgemeine Anmerkungen zu Anhang I

1. Für die Kontrolle von Gütern, die für militärische Zwecke entwickelt oder geändert sind, gelten die entsprechenden Kontrolllisten für militärische Güter, die von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten geführt werden. Bei den in Anhang I verwendeten Verweisen mit dem Hinweis „siehe auch Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial“ sind die genannten Listen gemeint.
2. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

   Anmerkung:

   Bei der Beurteilung, ob das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Bedingungen berücksichtigt werden.
3. Die von diesem Anhang erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.
4. Chemikalien werden in einigen Fällen mit Namen und CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) aufgeführt. Diese Liste erfasst Chemikalien mit gleichen Strukturformeln (einschließlich

1) www.australiagroup.net
2) http://mtcr.info
3) www.nuclearsuppliersgroup.org
4) www.wassenaar.org
5) www.opcw.org/chemical-weapons-convention

Das Substrat und das Pulvergemisch befinden sich in einer Retorte, die auf eine Temperatur zwischen 1.030 K (757 °C) und 1.375 K (1.102 °C) erhitzt wird, wobei die Haltezeit ausreichend bemessen sein muss, um die Beschichtung abzuscheiden.

d) Plasmaspritzen ist ein Verfahren zur Herstellung von Auflageschichten, wobei mit einer Plasmaspritzpistole, die ein Plasma erzeugt und regelt, Spritzwerkstoffe in Pulver- oder Drahtform aufgenommen, aufgeschmolzen und auf die Oberfläche des Substrats geschleudert werden. Dabei entsteht auf dem Substrat eine homogene, gut haftende Schicht. Plasmaspritzen bezieht sich auf Niederdruckplasmaspritzen oder Hochgeschwindigkeitsplasmaspritzen.

Anmerkung 1:

Niederdruck bezeichnet einen Druck unterhalb des normalen Atmosphärendrucks.

Anmerkung 2:

Hochgeschwindigkeit bezieht sich auf eine Gasgeschwindigkeit am Düsenaustritt von mehr als 750 m/s bei einer Temperatur von 293 K (20 °C) und einem Druck von 0,1 MPa.

e) Schlickerbeschichten (Aufbringen von Schichten durch Aufschlämmen) ist ein Verfahren zur Herstellung von oberflächenverändernden Schichten oder Auflageschichten, bei dem ein Metall- oder Keramikpulver zusammen mit einem organischen Binder in einer Flüssigkeit suspendiert und durch Aufspritzen, Tauchen oder Aufpinseln auf ein Substrat aufgebracht wird. Die gewünschte Schicht wird anschließend durch Luft- oder Ofentrocknung und Wärmebehandlung gebildet.

f) Kathodenzerstäubungsbeschichtung (Sputtern/Aufstäuben) ist ein Verfahren zur Herstellung von Auflageschichten, das auf dem Prinzip der Impulsübertragung beruht. Dabei werden positiv geladene Ionen mithilfe eines elektrischen Feldes auf die Oberfläche eines Targets (Beschichtungsmaterial) geschossen. Die Bewegungsenergie der auftreffenden Ionen reicht aus, um Atome aus der Oberfläche des Targets herauszulösen, die sich auf einem entsprechend angebrachten Substrat niederschlagen.

Anmerkung 1:

Die Tabelle bezieht sich ausschließlich auf das Abscheiden mittels Trioden- oder Magnetronanlagen oder reaktivem Aufstäuben, wodurch die Haftfestigkeit der Schicht und die Beschichtungsrate erhöht werden, sowie auf das beschleunigte Aufstäuben mittels einer am Target anliegenden HF-Spannung, wodurch nichtmetallische Schichtwerkstoffe zerstäubt werden können.

Anmerkung 2:

Ionenstrahlen mit niedriger Energie (weniger als 5 keV) können verwendet werden, um die Abscheidung zu aktivieren.

g) Ionenimplantation ist ein oberflächenveränderndes Beschichtungsverfahren, bei dem das zu legierende Element ionisiert, durch ein Spannungsgefälle beschleunigt und in die Oberfläche des Substrats implantiert wird. Dies schließt Verfahren ein, bei denen neben der Ionenimplantation gleichzeitig das PVD-Beschichten mittels Elektronenstrahl und das Sputtern/Aufstäuben zur Anwendung kommen.

KATEGORIE 3 – ALLGEMEINE ELEKTRONIK

3A – Systeme, Ausrüstung und Bestandteile

Anmerkung 1:

Die Erfassung der in den Nummern 3A001 oder 3A002 – ohne die Unternummern 3A001a3 bis 3A001a10 oder 3A001a12 bis 3A001a14 – beschriebenen Ausrüstung, Baugruppen und Bauelemente, die besonders konstruiert sind oder dieselben Funktionsmerkmale wie andere Waren aufweisen, richtet sich nach deren Erfassungsstatus.

Anmerkung 2:

Die Erfassung der in den Unternummern 3A001a3 bis 3A001a9 oder 3A001a12 bis 3A001a14 beschriebenen integrierten Schaltungen, die festprogrammiert sind oder für eine bestimmte Funktion entwickelt wurden, richtet sich nach dem Erfassungsstatus der Waren, in denen sie verwendet werden.

Anmerkung:

Wenn der Hersteller oder Ausführer den Erfassungsstatus der anderen für die Endbenutzung vorgesehenen Ware nicht festlegen kann, richtet sich die Erfassung der integrierten Schaltungen nach den Unternummern 3A001a3 bis 3A001a9 und 3A001a12 bis 3A001a14.

Anmerkung 3:

Die Erfassung von (fertigen oder noch nicht fertigen) Wafern, deren Funktion festliegt, richtet sich nach den Parametern von Unternummer 3A001a, 3A001b, 3A001d, 3A001e4, 3A001g, 3A001h oder 3A001i.

3A001

Elektronische Bauelemente und Baugruppen (Items) wie folgt:

a) integrierte Schaltungen für allgemeine Anwendungen wie folgt:

Anmerkung:

Zu den integrierten Schaltungen gehören:

— *„monolithisch integrierte Schaltungen“,*
— *„integrierte Hybrid-Schaltungen“,*
— *„integrierte Multichip-Schaltungen“,*
— *„integrierte Schichtschaltungen“ einschließlich integrierter Schaltungen in SOS-Technologie,*
— *„integrierte optische Schaltungen“,*
— *„3-dimensionale integrierte Schaltungen“,*
— *„monolithisch integrierte Mikrowellenschaltungen“ („MMICs“).*

1. integrierte Schaltungen, entwickelt oder ausgelegt für eine der folgenden Strahlungsfestigkeiten:
   a) Gesamtdosis größer/gleich 5×10^3 Gy (Silizium),
   b) Dosisrate größer/gleich 5×10^6 Gy (Silizium)/s oder
   c) integrierter Teilchenfluss (Integrated Flux) der Neutronen (1 MeV-Äquivalent) größer/gleich 5×10^{13} n/cm² bezogen auf Silizium oder der äquivalente Wert für andere Materialien.

   Anmerkung:

   Unternummer 3A001a1c erfasst nicht Metall/Isolator/Halbleiter-Strukturen (MIS-Strukturen).

2. „Mikroprozessoren“, „Mikrocomputer“, Mikrocontroller, aus einem Verbindungshalbleiter hergestellte integrierte Speicherschaltungen, Analog-Digital-Wandler, integrierte Schaltungen, die Analog-Digital-Wandler enthalten und die digitalisierten Daten speichern oder verarbeiten, Digital-Analog-Wandler, elektrooptische oder „integrierte optische Schaltungen“ für die „Signaldatenverarbeitung“, anwenderprogrammierbare Logikschaltkreise (FPLDs), kundenspezifische integrierte Schaltungen, deren Funktion oder deren Erfassungsstatus in Bezug auf die Endbenutzergeräte unbekannt ist, oder FFT-Prozessoren (Fast Fourier Transform), statische Schreib-Lese-Speicher (SRAM) oder ‚nichtflüchtige Speicher‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a) ausgelegt für eine Betriebstemperatur über 398 K (125 °C),
   b) ausgelegt für eine Betriebstemperatur unter 218 K (-55 °C) oder
   c) ausgelegt für einen Betriebstemperaturbereich von 218 K (-55 °C) bis 398 K (125 °C),

   Anmerkung:

   Unternummer 3A001a2 erfasst keine integrierten Schaltungen, die für zivile Kraftfahrzeuge oder Eisenbahnzüge konstruiert sind.

   Technische Anmerkung:

   ‚Nichtflüchtige Speicher‘ sind Speicher mit einer Datenspeicherung über einen gewissen Zeitraum nach Abschaltung.

3. „Mikroprozessoren“, „Mikrocomputer“ und Mikrocontroller, hergestellt aus einem Verbindungshalbleiter und mit einer Taktfrequenz größer als 40 MHz,

   Anmerkung:

   Unternummer 3A001a3 schließt digitale Signal-Prozessoren, Vektorprozessoren und Coprozessoren ein.

4. nicht belegt;

5. Integrierte Schaltungen von Analog-Digital-Wandlern (Analogue-to-Digital Converters, ADCs) und Digital-Analog-Wandlern (Digital-to-Analogue Converters, DACs) wie folgt:
   a) ADCs mit einer der folgenden Eigenschaften:

   Anmerkung:

   Siehe auch Nummer 3A101.

Verordnung (EG) Nr. 2580/2001

des Rates vom 27.12.2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus [1)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Art. 60, 301 und 308,

gestützt auf den vom Rat am 27.12.2001 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus [2)],

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3)],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner außerordentlichen Tagung am 21.9.2001 erklärt, dass der Terrorismus eine wirkliche Herausforderung für die Welt und für Europa darstellt und dass die Bekämpfung des Terrorismus eines der vorrangigen Ziele der Europäischen Union sein wird.

(2) Der Europäische Rat hat ferner erklärt, dass die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus ein entscheidender Aspekt im Kampf gegen den Terrorismus ist, und den Rat ersucht, die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu treffen.

(3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28.9.2001 in seiner Resolution 1373 (2001) beschlossen, dass alle Staaten Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen einfrieren sollten, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern.

(4) Ferner hat der Sicherheitsrat beschlossen, dass Maßnahmen getroffen werden sollen, um zu untersagen, dass Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zum Nutzen dieser Personen zur Verfügung gestellt werden und Finanzdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen zum Nutzen dieser Personen erbracht werden.

(5) Es ist erforderlich, dass die Gemeinschaft tätig wird, um die GASP-Aspekte des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP umzusetzen.

---

1) ABl. (EG) L 344, S. 70 vom 28.12.2001, zuletzt geändert durch die DurchführungsVO (EU) 2020/1128 des Rates vom 30.7.2020 (ABl. (EU) L 247, S. 1 vom 31.7.2020).
2) Siehe S. 93 dieses Amtsblatts *(hier nicht wiedergegeben).*
3) Stellungnahme vom 13.12.2001.

I. Personen

1. ABDOLLAHI Hamed (alias Mustafa Abdullahi), geboren am 11.8.1960 in Iran. Reisepass-Nr.: D9004878.
2. AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, geboren in Al Ihsa (Saudi-Arabien), saudi-arabischer Staatsangehöriger.
3. AL YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, geboren am 16.10.1966 in Tarut (Saudi-Arabien), saudi-arabischer Staatsangehöriger.
4. ARBABSIAR Manssor (alias Mansour Arbabsiar), geboren am 6.3.1955 oder 15.3.1955 in Iran, iranischer und US-amerikanischer Staatsangehöriger, Reisepass-Nr.: C2002515 (Iran); Reisepass-Nr.: 477845448 (USA), Ausweis-Nr.: 07442833, gültig bis 15.3.2016 (US-amerikanischer Führerschein).
5. ASADI Assadollah, geboren am 22.12.1971 in Teheran (Iran), iranischer Staatsangehöriger, iranischer Diplomatenpass Nr.: D9016657.
6. BOUYERI, Mohammed (alias Abu ZUBAIR, alias SOBIAR, alias Abu ZOUBAIR), geboren am 8.3.1978 in Amsterdam (Niederlande).
7. EL HAJJ, Hassan Hassan, geboren am 22.3.1988 in Zaghdraiya, Sidon, Libanon, kanadischer Staatsangehöriger, Reisepass-Nr.: JX446643 (Kanada).
8. HASHEMI MOGHADAM Saeid, geboren am 6.8.1962 in Teheran (Iran), iranischer Staatsangehöriger, Reisepass-Nr.: D9016290, gültig bis 4.2.2019.
9. IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, Ahmed, alias SA-ID, alias SALWWAN, Samir), Libanon, geboren 1963 in Libanon, libanesischer Staatsangehöriger.
10. MELIAD, Farah, geboren am 5.11.1980 in Sydney (Australien), australischer Staatsangehöriger, Reisepass-Nr.: M2719127 (Australien).
11. MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALI, Salem, alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah, alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith, alias WADOOD, Khalid Adbul), geboren am 14.4.1965 oder am 1.3.1964 in Pakistan, Reisepass-Nr.: 488555.
12. ŞANLI, Dalokay (alias Sinan), geboren am 13.10.1976 in Pülümür (Türkei).
13. SHAHLAI Abdul Reza (alias Abdol Reza Shala'i, alias Abd-al Reza Shalai, alias Abdorreza Shahlai, alias Abdolreza Shahla'i, alias Abdul-Reza Shahlaee, alias Hajj Yusef, alias Haji Yusif, alias Hajji Yasir, alias Hajji Yusif, alias Yusuf Abu-al-Karkh), geboren ca. 1957 in Iran, Adressen: 1. Kermanshah, Iran, 2. Militärbasis Mehran, Provinz Ilam, Iran.
14. SHAKURI Ali Gholam, geboren ca. 1965 in Teheran, Iran.

II. Vereinigungen und Körperschaften

1. „Abu Nidal Organisation" – „ANO" (alias „Fatah Revolutionary Council" (Fatah-Revolutionsrat), alias „Arab Revolutionary Brigades" (Arabische Revolutionäre Brigaden), alias „Black September" (Schwarzer September), alias „Revolutionary Organisation of Socialist Muslims" (Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems)).

Verordnung (EG) Nr. 881/2002

des Rates vom 27.5.2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen [1)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Art. 60, 301 und 308,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP zu den restriktiven Maßnahmen gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Organisation Al-Qaida und die Taliban sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen, mit dem die Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP, 1999/727/GASP, 2001/154/GASP und 2001/771/GASP [2)] aufgehoben wurden,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 16.1.2002 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1390 (2002) an, in der er feststellte, dass die Taliban auf die in mehreren vorausgegangenen Resolutionen gestellten Forderungen nicht reagiert hatten, und die Taliban dafür verurteilte, dass sie die Nutzung Afghanistans als Basis für die Ausbildung von Terroristen und terroristische Aktivitäten zugelassen haben, und in der er ferner das Al-Qaida-Netzwerk und andere mit ihm in Verbindung stehende terroristische Gruppen für ihre terroristischen Handlungen und die Zerstörung von Sachwerten verurteilte.

(2) Der Sicherheitsrat beschloss u.a., dass das nach seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) verhängte Flugverbot und einige der Afghanistan auferlegten Ausfuhrbeschränkungen aufgehoben und der Anwendungsbereich des Einfrierens von Geldern und das Verbot der Bereitstellung von Mitteln, die nach diesen Resolutionen auferlegt worden waren, angepasst werden sollen. Ferner beschloss der Sicherheitsrat, dass die Bereitstellung von bestimmten Dienstleistungen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten für die Taliban und die Al-Qaida-Organisation verboten werden soll. Diese Maßnahmen werden vom Sicherheitsrat gemäß Abs. 3 der Resolution 1390 (2002) 12 Monate nach deren Annahme überprüft; nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Sicherheitsrat, ob die Maßnahmen unverändert weiter angewandt werden oder ob sie verbessert werden müssen.

1) ABl. (EG) L 139, S. 9 vom 29.5.2002, zuletzt geändert durch die DurchführungsVO (EU) 2020/1473 der Kommission vom 13.10.2020 (ABl. (EU) L 334 I, S. 1 vom 13.10.2020).

2) Siehe S. 4 dieses Amtsblatts *(hier nicht wiedergegeben)*.

Imed Ben Mekki **Zarkaoui** (Originalschrift: عماد بن مكي زرقاوي) (gesicherte Aliasnamen: a) Dour Nadre, b) Dour Nadre, c) Daour Nadre, d) Imad ben al-Mekki ben al-Akhdar al-Zarkaoui (früherer Eintrag); ungesicherte Aliasnamen: a) Zarga, b) Nadra). Geburtsdatum: a) 15.1.1973; b) 15.1.1974; c) 31.3.1975. Geburtsort: a) Tunis, Tunesien; b) Marokko; c) Algerien. Staatsangehörigkeit: tunesisch. Reisepass-Nr.: M174950 (tunesischer Reisepass, ausgestellt am 27.4.1999, abgelaufen am 26.4.2004). Anschrift: 41-45, Rue Estienne d'Orves, Pré Saint Gervais, Frankreich. Anschrift: 41-45, Rue Estienne d'Orves, Pré Saint Gervais, Frankreich. Weitere Angaben: Name der Mutter: Zina al-Zarkaoui. Tag der Benennung nach Art. 7d Abs. 2 Buchst. i): 12.11.2003.

Kamal Ben Maoeldi Ben Hassan **Al-Hamraoui** (Originalschrift: كمال بن المولدي بن حسن الحمراوي) (gesicherte Aliasnamen: a) Hamroui Kamel ben Mouldi, b) Hamraoui Kamel; ungesicherte Aliasnamen: a) Kamel, b) Kimo). Geburtsdatum: a) 21.10.1977; b) 21.11.1977. Geburtsort: a) Beja, Tunesien; b) Marokko; c) Tunesien. Staatsangehörigkeit: tunesisch. Reisepass-Nr.: P229856 (tunesischer Pass, ausgestellt am 1.11.2002, abgelaufen am 31.10.2007). Anschrift: a) Via Bertesi 27, Cremona, Italien; b) Via Plebiscito 3, Cremona, Italien. Weitere Angaben: a) Name der Mutter: Khamisah al-Kathiri; b) am 6.5.2015 von Italien nach Tunesien abgeschoben. Tag der Benennung nach Art. 7d Abs. 2 Buchst. i): 12.11.2003.

Maxamed Cabdullaah **Ciise** (auch: a) Maxamed Cabdullaahi Ciise, b) Maxammed Cabdullaahi, c) Cabdullah Mayamed Ciise). Anschrift: Somalia. Geburtsdatum: 8.10.1974. Geburtsort: Kismaayo, Somalia. Staatsangehörigkeit: somalisch. Sonstige Informationen: Hält sich seit April 2009 nach Überführung aus dem Vereinigten Königreich in Somalia auf. Tag der Benennung nach Art. 2a Abs. 4 Buchst. b): 12.11.2003.

Radi Abd El Samie Abou El Yazid El Ayashi, (auch: Mera'i). Anschrift: Via Cilea 40, Mailand, Italien (Wohnsitz). Geburtsdatum: 2.1.1972. Geburtsort: Gouvernement El Gharbia (Ägypten). Staatsangehörigkeit: a) ägyptisch. Tag der Benennung nach Art. 7d Abs. 2 Buchst. i): 12.11.2003.

Hamadi Ben Abdul Azis Ben Ali **Bouyehia** (Originalschrift: حمادي بن عبد العزيز بن علي بويحي) (gesicherte Aliasnamen: a) Gamel Mohamed (Geburtsdatum: 25.5.1966. Geburtsort: Marokko); b) Abd el Wanis Abd Gawwad Abd el Latif Bahaa (Geburtsdatum: 9.5.1986. Geburtsort: Ägypten); c) Mahmoud Hamid). Geburtsdatum: a) 29.5.1966. Geburtsort: a) Tunis, Tunesien. Staatsangehörigkeit: tunesisch. Reisepass-Nr.: L723315 (tunesischer Reisepass, ausgestellt am 5.5.1998, abgelaufen am 4.5.2003). Anschrift: Corso XXII Marzo 39, Mailand, Italien. Weitere Angaben: in Haft in Italien bis 6.2.2026. Tag der Benennung nach Art. 7d Abs. 2 Buchst. i): 12.11.2003.

Mohammad Tahir Hammid Hussein (auch: Abdelhamid Al Kurdi). Titel: Imam. Geburtsdatum: 1.11.1975. Geburtsort: Poshok, Irak. Staatsangehörigkeit: irakisch. Anschrift: Sulaimaniyya, Irak. Weitere Angaben: Name der Mutter: Attia Mohiuddin Taha. Tag der Benennung nach Art. 7d Abs. 2 Buchst. i): 12.11.2003.

Mohamed Amin Mostafa. Geburtsdatum: 11.10.1975. Geburtsort: Kirkuk, Irak. Staatsangehörigkeit: irakisch. Anschrift: Via della Martinella 132, Parma, Italien (Wohnsitz). Weitere Angaben: Unterliegt in Italien einer Verwaltungskontrollmaßnahme, die am 15.1.2012 endet. Tag der Benennung nach Art. 7d Abs. 2 Buchst. i): 12.11.2003.

Verordnung (EU) Nr. 267/2012
des Rates vom 23.3.2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 961/2010 [1)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Art. 215,

gestützt auf den Beschluss 2012/35/GASP des Rates vom 23.1.2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran [2)],

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 25.10.2010 hat der Rat die VO (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 423/2007 [3)] erlassen, um den Beschluss 2010/413/GASP des Rates [4)] umzusetzen.

(2) Am 23.1.2012 hat der Rat den Beschluss 2012/35/GASP erlassen, in dem, wie vom Europäischen Rat am 9.12.2011 gefordert, zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran (im Folgenden „Iran“) vorgesehen sind.

(3) Zu diesen restriktiven Maßnahmen gehören insbesondere zusätzliche Handelsbeschränkungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie für Schlüsselausrüstung und -technologien, die in der petrochemischen Industrie genutzt werden könnten, ein Einfuhrverbot für iranisches Rohöl, iranische Erdölerzeugnisse und iranische petrochemische Erzeugnisse sowie ein Verbot von Investitionen in die petrochemische Industrie. Ferner sollte der Gold-, Edelmetall- und Diamantenhandel mit der iranischen Regierung sowie die Lieferung neu gedruckter bzw. geprägter Banknoten und Münzen an die iranische Zentralbank oder zu deren Gunsten verboten werden.

(4) Einige technische Änderungen an bestehenden Maßnahmen sind ebenfalls erforderlich geworden. Insbesondere sollte die Definition von „Vermittlungsdienste“ präzisiert werden. In den Fällen, in denen der Kauf, der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Gütern und Technologie oder von Finanzdienstleistungen und technischen Dienstleistungen von einer zuständigen Behörde genehmigt werden kann, ist eine gesonderte Genehmigung der zugehörigen Vermittlungsdienste nicht erforderlich.

1) ABl. (EU) L 88, S. 1 vom 24.3.2012, zuletzt geändert durch die DurchführungsVO (EU) 2020/1695 des Rates vom 12.11.2020 (ABl. (EU) L 381, S. 6 vom 13.11.2020).
2) ABl. (EU) L 19, S. 22 vom 24.1.2012.
3) ABl. (EU) L 281, S. 1 vom 27.10.2010.
4) ABl. (EU) L 195, S. 39 vom 27.7.2010.

Kapitel II – Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen

Art. 2 – (gestrichen)

Art. 2a

(1) Eine vorherige Genehmigung ist erforderlich

a) für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse der Union handelt oder nicht;

b) für die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Gütern und Technologien oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung der in Anhang I aufgeführten Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar für iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran;

c) für die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Gütern und Technologien, insbesondere die Bereitstellung von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr solcher Güter und Technologien oder für die Bereitstellung von damit zusammenhängender technischer Hilfe oder von Vermittlungsdiensten unmittelbar oder mittelbar für iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran;

d) vor dem Abschluss einer Vereinbarung mit einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung oder einer Person oder Organisation, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelt, einschließlich der Annahme von Darlehen oder Krediten von einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung, die einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung – sei es im Rahmen eines Joint Ventures oder einer anderen Partnerschaft oder unabhängig davon – die Beteiligung oder die Ausweitung ihrer Beteiligung an kommerziellen Tätigkeiten ermöglicht, die Folgendes betreffen:

   i) den Abbau von Uran,

   ii) die Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial gemäß Teil 1 der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer.

   Dies schließt die Gewährung von Darlehen oder Krediten an eine solche Person, Organisation oder Einrichtung ein;

e) für den Erwerb, die Einfuhr oder die Beförderung der in Anhang I aufgeführten Güter und Technologien – mit oder ohne Ursprung in Iran – aus Iran.

(2) Anhang I umfasst die in der Liste der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer aufgeführten Artikel, einschließlich Gütern, Technologien und Software.

Empfehlung (EU) 2019/1318
der Kommission vom 30.7.2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates [1)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Art. 292,

gestützt auf Art. 19 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5.5.2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck [2)],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der VO (EG) Nr. 428/2009 wird eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt.

(2) Ein wirksames, einheitliches und kohärentes Kontrollsystem für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist notwendig, um die Sicherheit der EU und die internationale Sicherheit zu fördern und die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (EU), insbesondere hinsichtlich der Nichtverbreitung, sowie die Förderung gleicher Bedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten in der EU zu gewährleisten.

(3) Gemeinsame Ansätze und Verfahren in Bezug auf interne Compliance-Programme können zu einer einheitlichen und kohärenten Durchführung von Kontrollen in der EU beitragen.

(4) In Anbetracht des schnellen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts und der Komplexität heutiger Lieferketten sind wirksame Handelskontrollen in starkem Maße auf das Bewusstsein der Ausführer und ihre aktiven Bemühungen um die Einhaltung der Handelsbeschränkungen angewiesen. Deshalb führen Unternehmen i.d.R. eine Reihe interner Maßnahmen und Verfahren, ein sog. internes Compliance-Programm (ICP), ein.

(5) Diese Leitlinien bieten Ausführern einen Orientierungsrahmen, der ihnen helfen soll, Risiken im Zusammenhang mit der Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu ermitteln, zu steuern und zu verringern und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

1) ABl. (EU) L 205, S. 15 vom 5.8.2019.
2) ABl. (EG) L 134, S. 1 vom 29.5.2009.

Anhang – EU-Leitlinien für ein internes Compliance-Programm (ICP) für die Kontrolle des Handels mit Dual-use-Gütern

Einleitung

Wirksame Kontrollen des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – physischen Gütern, Software und Technologie – sind unerlässlich zur Abwehr von Risiken im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und der destabilisierenden Anhäufung konventioneller Waffen. Unternehmen, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Güter) verkaufen, sind zur Einhaltung der an strategische Handelskontrollen gestellten Anforderungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Europäischen Union[1)] und ihrer Mitgliedstaaten verpflichtet. Geschäfte mit Gütern, die möglicherweise zu Verbreitungszwecken genutzt werden könnten, sind zu unterlassen.

In Anbetracht des schnellen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts, der Komplexität der heutigen Lieferketten und der stetig zunehmenden Bedeutung nichtstaatlicher Akteure sind wirksame Handelskontrollen in starkem Maße auf das Bewusstsein der „Unternehmen“ [2)] und ihre aktiven Bemühungen um die Einhaltung von Handelsbeschränkungen angewiesen. Deshalb führen Unternehmen i.d.R. ein Reihe interner Maßnahmen und Verfahren ein, ein sog. internes Compliance-Programm (ICP), um die Einhaltung der für die Kontrolle des Handels mit Dual-use-Gütern geltenden Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Der Geltungsbereich und der Umfang dieser Maßnahmen und Verfahren hängen i.d.R. von der Größe und der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens ab.

Die vorliegenden Leitlinien sollen Unternehmen bei der strikten Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten unterstützen und ihnen Orientierungshilfe bieten, damit es ihnen gelingt, die Wirkung der Kontrollen des Handels mit Dual-use-Gütern festzustellen und zu steuern und damit verbundene Risiken zu verringern. Den Kern bilden 7 Elemente für ein wirksames ICP. Jedes Kernelement ist unterteilt in den Abschnitt „Was wird erwartet?“, in dem die Zielsetzungen des Kernelements beschrieben werden, und den Abschnitt „Was sind die einzelnen Schritte?“, in dem die Maßnahmen genauer ausgeführt und mögliche Lösungen für die Entwicklung oder Umsetzung von Compliance-Verfahren skizziert werden. Den Abschluss bilden eine Reihe nützlicher Fragen zum ICP eines Unternehmens und eine Liste von Indikatoren für Umlenkungsrisiken und Warnsignalen für verdächtige Anfragen oder Aufträge.

Bei der Entwicklung der ICP-Leitlinien der EU für Kontrollen des Dual-use-Handels wurden vorhandene Konzepte für Compliance im Zusammenhang mit Ausfuhrkontrollen herangezogen, insbesondere:

1) VO (EG) Nr. 428/2009.
2) Für die Zwecke dieses Dokuments ist der Begriff „Unternehmen“ im weiteren Sinne zu verstehen. Er umfasst Forschungs-, Wissenschafts- und andere Einrichtungen, die im Sinne der VO (EG) Nr. 428/2009 als „Ausführer“ gelten. Diese Leitlinien enthalten (zum gegenwärtigen Zeitpunkt) keine speziellen Empfehlungen für einzelne betroffene Branchen und Akteure.

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

vom 6.6.2013

veröffentlicht: BGBl. I Nr. 28, S. 1482 vom 13.6.2013

geändert durch:

Art. 297 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474 vom 7.9.2015)

Art. 6 des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3.12.2015 (BGBl. I Nr. 49, S. 2178 vom 9.12.2015)

Art. 6 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 872 vom 21.4.2017)

Art. 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.1.2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 20.7.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2789 vom 28.7.2017)

Art. 17 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019 (BGBl. I Nr. 50, S. 2602 vom 19.12.2019)

Art. 236 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328 vom 26.6.2020)

Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 10.7.2020 (BGBl. I Nr. 35, S. 1637 vom 16.7.2020)

Inhaltsübersicht

Teil 1	**Rechtsgeschäfte und Handlungen**
§ 1	Grundsatz
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Zweigniederlassungen und Betriebstätten
§ 4	Beschränkungen und Handlungspflichten zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der auswärtigen Interessen
§ 5	Gegenstand der Beschränkungen
§ 6	Einzeleingriff
§ 7	Einzeleingriff im Seeverkehr außerhalb des deutschen Küstenmeeres
§ 8	Erteilung von Genehmigungen
§ 9	Erteilung von Zertifikaten
Teil 2	**Ergänzende Vorschriften**
§ 10	Deutsche Bundesbank
§ 11	Verfahrens- und Meldevorschriften
§ 12	Erlass von Rechtsverordnungen
§ 13	Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen
§ 14	Verwaltungsakte
§ 14a	Fristen für Beschränkungen und Handlungspflichten beim Erwerb inländischer Unternehmen
§ 15	Rechtsunwirksamkeit
§ 16	Urteil und Zwangsvollstreckung
Teil 3	**Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften**
§ 17	Strafvorschriften
§ 18	Strafvorschriften
§ 19	Bußgeldvorschriften
§ 20	Einziehung
§ 21	Aufgaben und Befugnisse der Zollbehörden
§ 22	Straf- und Bußgeldverfahren
§ 23	Allgemeine Auskunftspflicht
§ 24	Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
§ 25	Automatisiertes Abrufverfahren
§ 26	Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren

Teil 2 – Ergänzende Vorschriften

§ 10 – Deutsche Bundesbank

Beschränkungen nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder vollziehbaren Anordnung gelten nicht für Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Deutsche Bundesbank in ihrem Geschäftskreis vornimmt oder welche ihr gegenüber vorgenommen werden.

§ 11 – Verfahrens- und Meldevorschriften

(1) Durch Rechtsverordnung können Verfahrensvorschriften erlassen werden

1. zur Durchführung dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes,
2. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr und
3. zur Durchführung
   a) der Bestimmungen der Europäischen Verträge, einschließlich der zu ihnen gehörigen Protokolle,
   b) der Abkommen der Europäischen Union und
   c) der Rechtsakte der Europäischen Union aufgrund der in den Buchst. a) und b) genannten Verträge und Abkommen.

(2) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, insbesondere aus ihnen erwachsende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Vermögensanlagen und die Leistung und Entgegennahme von Zahlungen, unter Angabe des Rechtsgrundes zu melden sind, damit

1. festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung, Erleichterung oder Anordnung von Beschränkungen vorliegen,
2. zu jedem Zeitpunkt die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland erstellt werden kann,
3. die Wahrnehmung der außenwirtschaftspolitischen Interessen gewährleistet wird oder
4. Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder internationalen Exportkontrollregimen erfüllt werden können.

(3) Zur Gewährleistung der Zwecke des Abs. 2 Nr. 1-4 kann durch Rechtsverordnung angeordnet werden, dass der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens von Inländern im Ausland und von Ausländern im Inland zu melden sind. Gehört zu dem meldepflichtigen Vermögen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen, kann angeordnet werden, dass auch der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens des Unternehmens zu melden sind, an dem die Beteiligung besteht.

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

vom 2.8.2013 [1)]

Es verordnen aufgrund

— des § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und 3, § 5, § 9 Satz 1, § 11, § 19 Abs. 4 Satz 2 und § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6.6.2013 (BGBl. I S. 1482) die Bundesregierung sowie

— des § 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6.6.2013 (BGBl. I S. 1482) das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1	**Allgemeine Vorschriften**
§ 1	Beantragung von Genehmigungen
§ 2	Zertifikate nach Art. 9 der Richtlinie 2009/43/EG
§ 3	Formerfordernisse
§ 4	Sammelgenehmigungen
§ 5	Rückgabe von Verwaltungsakten
§ 6	Aufbewahrung von Verwaltungsakten
§ 7	Boykotterklärung
Kapitel 2	**Ausfuhr und Verbringung aus dem Inland**
Abschnitt 1	**Beschränkungen**
Unterabschnitt 1	Genehmigungsbedürftige Ausfuhr
§ 8	Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils I der Ausfuhrliste
§ 9	Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern mit einem bestimmten Verwendungszweck
§ 10	Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils II der Ausfuhrliste
Unterabschnitt 2	Verbringung aus dem Inland
§ 11	Genehmigungserfordernisse für die Verbringung von Gütern

1) BGBl. I Nr. 45, S. 2865 vom 5.8.2013, zuletzt geändert durch Art. 1 der 16. VO zur Änderung der AWV vom 26.10.2020 (BAnz. AT 28.10.2020 V1).

Satz 1 gilt nicht für eine Erklärung, die abgegeben wird, um den Anforderungen einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme eines Staates gegen einen anderen Staat zu genügen, gegen den auch

1. der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
2. der Rat der Europäischen Union im Rahmen des Kapitels 2 des Vertrags über die Europäische Union oder
3. die Bundesrepublik Deutschland

wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Kapitel 2 – Ausfuhren und Verbringung aus dem Inland

Abschnitt 1 – Beschränkungen

Unterabschnitt 1 – Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

§ 8 – Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils I der Ausfuhrliste

(1) Die Ausfuhr der folgenden Güter bedarf der Genehmigung:

1. der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter und
2. der in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste genannten Güter.

(2) Eine Genehmigung nach Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich für die Ausfuhr der folgenden Güter in die Schweiz, nach Liechtenstein, Norwegen und Island:

1. Feuerwaffen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Waffengesetzes i.V.m. Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2 und Abschnitt 3 der Anlage 1 zum Waffengesetz, soweit das Waffengesetz und die aufgrund des Waffengesetzes erlassenen waffenrechtlichen Verordnungen für diese gelten, einschließlich unwesentlicher Teile und Zubehör,
2. Munition im Sinne des § 1 Abs. 4 des Waffengesetzes i.V.m. Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1 und 2 der Anlage 1 zum Waffengesetz, soweit sie für Feuerwaffen im Sinne von Nr. 1 bestimmt ist, einschließlich Munitionsteile, und
3. Wiederladegeräte, soweit sie für die Munition im Sinne der Nr. 2 bestimmt sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn dem Ausführer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten und außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union liegt.

(3) Eine Genehmigung nach Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erforderlich, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Güter im Wert von nicht mehr als 5.000 EUR geliefert werden sollen. Die Ausfuhr von Software und Technologie ist abweichend von Satz 1 stets genehmigungspflichtig.

Ausfuhrliste

Anwendung der Ausfuhrliste

Teil I

1. Teil I der Ausfuhrliste nennt in den Abschnitten A und B die Güter, auf die sich die in den §§ 8, 11, 46, 52b, 74, 75, 77 und 79 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen.

   Abschnitt A enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

   Abschnitt B enthält zusätzliche national erfasste Güter.

   Abschnitt B ist nach einem 5-stelligen Nummerierungssystem untergliedert, das sich an dem Nummerierungssystem der Gemeinsamen Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009) anlehnt.

   Im Einzelnen ist die Unterteilung wie folgt, wobei nicht alle Kategorien und Gattungen belegt sind:

   a) Kategorien

      0 = Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung

      1 = Besondere Werkstoffe, Materialien und Ausrüstung

      2 = Werkstoffbearbeitung

      3 = Allgemeine Elektronik

      4 = Rechner

      5 = Telekommunikation (Teil 1) und Informationssicherheit (Teil 2)

      6 = Sensoren und Laser

      7 = Luftfahrtelektronik und Navigation

      8 = Meeres- und Schiffstechnik

      9 = Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

   b) Gattungen

      A = Systeme, Ausrüstung und Bestandteile

      B = Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen

      C = Werkstoffe und Materialien

      D = Datenverarbeitungsprogramme (Software)

      E = Technologie

   c) Kennungen: 901-999

      Die in Teil I aufgeführten Nummern und Benennungen entsprechen nicht dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

Gemeinsames, unverbindliches Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und des Anhangs I der EG-Dual-use-Verordnung [1)]

Das Stichwortverzeichnis soll eine praktische Hilfe für den Benutzer sein, gehört aber weder zum Text der Ausfuhrliste noch zum Text der EG-Dual-use-Verordnung und hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Etwaige Unvollständigkeiten des Stichwortverzeichnisses können die unterlassene Beantragung einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung somit nicht rechtfertigen.

Zeichenerklärung:

0001-0022	Fundstelle ist in der Ausfuhrliste Teil 1 A
2B909-9E992	(sog. 900er Kennungen) Fundstelle ist in der Ausfuhrliste Teil 1 B
0A001-9E102	Fundstelle ist in der EG-Dual-use-Verordnung Anhang I
*	Fundstelle ist in einer Anmerkung der jeweiligen Nummer
DEF	Fundstelle ist im Kapitel Begriffsbestimmungen der Ausfuhrliste oder der EG-Dual-use-Verordnung

Chemische Verbindungen und Substanzen der Nummern 0007 und 0008 des Teils I A der Ausfuhrliste sind im Stichwortverzeichnis nicht einzeln genannt.

Stichwort	Index
1,1-Diethylhydrazinnitrat (DEHN)	1C111a
1,1-Dimethylhydrazinazid	1C111a
1,2-Diethylhydrazinnitrat (DEHN)	1C111a
1,2-Dimethylaminoethylazid (DMAZ)	1C111a
1,2-Dimethylhydrazinazid	1C111a
1,4-Dihydrazinnitrat (DHTN)	1C111a
2-Chlorethanol	1C350
2-Dimethylaminoethylazid (DMAZ)	1C111a
2-Hydroxyethylhydrazinnitrat (HEHN)	1C111a
2-Nitrodiphenylamin	1C111c
3-Chinuclidinol	1C350
3-Chinuclidon	1C350
3-Chinuclidinylbenzilat	1C450a
3-Hydroxy-1-methylpiperidin	1C350
3,6-Dihydrazinotetrazinnitrat	1C111a
III/V-Verbindungen	3C001d, 6A002a, DEF
4,5-Diazidomethyl-2-Methyl-1,2,3-Triazol (iso-DAMTR)	1C111c
Abbrandmoderatoren	1C111c
ABC-Nachweisausrüstung	0007g, 1A004, 1D003, 1E002g

1) Stand: Dezember 2020.

Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses zum Anhang I EG-Dual-use-VO und zur Ausfuhrliste

vom 3.3.2020 [1)]

Nachstehend wird die Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses bekannt gemacht.

Einführung

Das Umschlüsselungsverzeichnis ist als Hilfsmittel für die Prüfung gedacht, ob Güter vom Anhang I der Dual-use-VO oder der Ausfuhrliste erfasst werden und damit der Exportkontrolle unterliegen. Der Begriff Güter umfasst Waren, Datenverarbeitungsprogramme/Software und Technologie (Art. 2 Nr. 1 EG-Dual-use-VO, § 2 Abs. 13 AWG). Der Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs, § 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG), wird in § 4 AWG außen- und sicherheitspolitischen Beschränkungen unterworfen. Zudem sind die Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union (EU) für solche Güter zu beachten, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sog. Dual-use-Güter). Nach den genannten Vorschriften bestehen umfangreiche Genehmigungspflichten für „gelistete“ Güter, d.h. Güter, die in den Exportkontrolllisten erfasst sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die in der gesamten EU geltende Güterliste für sog. Dual-use-Güter – Anhang I zur VO (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5.5.2009 i.d.F. der VO (EU) 2019/2199 vom 17.10.2019, über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EG-Dual-use-VO) – und die nationale Ausfuhrliste (AL), die in Teil I Abschnitt A Waffen, Munition und Rüstungsmaterial und in Teil I Abschnitt B weitere national kontrollierte Dual-use-Güter enthält.

Auf die von der AL sowie der in Anhang I zur EG-Dual-use-VO erfassten Güter nehmen mehrere Genehmigungspflichten Bezug. Dies sind zum einen die §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2, 46, 74ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie zum anderen Art. 3 und 22 EG-Dual-use-VO. Ohne Einholung einer entsprechenden Genehmigung dürfen entsprechende Güter nicht exportiert und die Handels- und Vermittlungsgeschäfte nicht vorgenommen werden. (Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weist darauf hin, dass es außerdem auch Beschränkungen für Exporte von Gütern gibt, die nicht von der Ausfuhrliste bzw. Anhang I zur EG-Dual-use-VO erfasst sind, z.B. aufgrund aktueller Embargovorschriften oder einer bestimmten

1) Das Umschlüsselungsverzeichnis basiert auf den Daten der Ausfuhrliste (12. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 19.12.2018), der VO (EG) Nr. 428/2009 i.d.F. der VO (EU) 2019/2199 vom 17.10.2019 und auf den Kapiteln des Warenverzeichnisses zur Außenhandelsstatistik für 2020.

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Güterlistennummer
	Kapitel 36 **Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel**	
	B. Besonderes (Einzelpositionen):	
	Schießpulver:	
aus 3601 00 00	Zubereitete Treibladungspulver	0003
	Siehe die Anmerkungen zu Nummer 0008 des Teils I A der Ausfuhrliste	0008
	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver:	
aus 3602 00 00	Pioniersprengkörper, Sprengladungen für Minen und Sprengkörper für flächenwirksame Waffen	0004
	Zubereitete Sprengstoffe: Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulvern oder anderen energiereichen Sprengstoffen gemischt sind	0008
	Sprengstoffe mit einer Detonationsgeschwindigkeit von mehr als 8.700 m/s oder einem Detonationsdruck von mehr als 340 kbar	0008
	Sprengstoffe, die einen Detonationsdruck von mindestens 250 kbar ergeben und bei Temperaturen von 250 °C für mindestens 5 Min. stabil bleiben	0008
	Pulverrohmasse	0016
	Ladungen, Vorrichtungen und Bestandteile, wie folgt: a) ‚Hohlladungen' mit allen folgenden Eigenschaften: 1. einer Nettoexplosivstoffmasse (NEM) über 90 g TNT-Äquivalent und 2. einem Außendurchmesser der Einlage von größer/gleich 75 mm	1A008a
	Ladungen, Vorrichtungen und Bestandteile, wie folgt: b) Schneidladungen mit allen folgenden Eigenschaften, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür: 1. einer Explosivstoffladung über 40 g/m und 2. einer Breite von größer/gleich 10 mm	1A008b
	Ladungen, Vorrichtungen und Bestandteile, wie folgt: d) Sprengschneider, die nicht von Unternummer 1A008b erfasst werden, und Trennwerkzeuge (Severingtools) mit einer Nettoexplosivstoffmasse (NEM) über 3,5 kg TNT-Äquivalent	1A004d
	Diethylenglycoldinitrat (DEGDN)	1C111
	Sprengstoffe mit einer Kristalldichte größer als 1,8 g/cm³ und einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8.000 m/s	1C239
	Zündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen; Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder:	
aus 3603 00 20 aus 3603 00 30	Sicherheitszündschnüre, Sprengzündschnüre	0004 0008
	Ladungen, Vorrichtungen und Bestandteile, wie folgt: c) Sprengschnüre mit einer Explosivstoffladung über 64 g/m	1A008c

– Bitte beachten Sie die Bekanntmachung sowie Teil „A. Allgemeines:“ zu jedem Kapitel –

Verzeichnis der aufgeführten Allgemeinen Genehmigungen

AG Nr. EU001-EU006	Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union Nr. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005 und EU006
AG Nr. 12	Allgemeine Genehmigung Nr. 12 (WGG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze
AG Nr. 13	Allgemeine Genehmigung Nr. 13 (FAG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen
AG Nr. 14	Allgemeine Genehmigung Nr. 14 (Ventile und Pumpen)
AG Nr. 15	Allgemeine Genehmigung Nr. 15 (Brexit)
AG Nr. 16	Allgemeine Genehmigung Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit)
AG Nr. 17	Allgemeine Genehmigung Nr. 17 (Frequenzumwandler)
AG Nr. 18	Allgemeine Genehmigung Nr. 18 (Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung)
AG Nr. 19	Allgemeine Genehmigung Nr. 19 (Geländegängige Fahrzeuge)
AG Nr. 20	Allgemeine Genehmigung Nr. 20 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte)
AG Nr. 21	Allgemeine Genehmigung Nr. 21 (Schutzausrüstung)
AG Nr. 22	Allgemeine Genehmigung Nr. 22 (Sprengstoffe)
AG Nr. 23	Allgemeine Genehmigung Nr. 23 (Wiederausfuhr)
AG Nr. 24	Allgemeine Genehmigung Nr. 24 (Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen)
AG Nr. 25	Allgemeine Genehmigung Nr. 25 (Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern in bestimmten Fallgruppen)
AG Nr. 26	Allgemeine Genehmigung Nr. 26 (Streitkräfte)
AG Nr. 27	Allgemeine Genehmigung Nr. 27 (Zertifizierte Empfänger)
AG Nr. 28	Allgemeine Genehmigung Nr. 28 (Deutsch-französische Zusammenarbeit)
AG Nr. 30	Allgemeine Genehmigung Nr. 30 zu nicht sensitiven Iran-Geschäften

Allgemeine Genehmigung Nr. 15 (Brexit) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit)

vom 15.3.2019 [1)]

I. Vorbemerkung

Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union unterfallen Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in das Vereinigte Königreich künftig den Genehmigungspflichten der VO (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-VO) bzw. bedürfen bestimmte Ausfuhren von in Deutschland niedergelassenen Unternehmen infolge des Wegfalls des sog. Niederlassungsprinzips einer erneuten Genehmigung nach Art. 3 dieser Verordnung. In Ergänzung zu der von der Europäischen Union beabsichtigten Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in den begünstigten Länderkreis der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 ist es insbesondere gerechtfertigt, bestimmte Ausfuhren, die nicht dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 unterfallen, zu begünstigen, sofern der zugrundeliegende Ausfuhrvertrag, d.h. der Liefervertrag des in Deutschland niedergelassenen Unternehmens mit dem Unternehmen im Vereinigten Königreich, vor dem 31.12.2020 geschlossen wurde. Begünstigt werden Ausfuhren in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als endgültiges Bestimmungsziel (Nr. 5.1, jedoch unter Vorrang der geplanten Änderung der Allgemeinen Genehmigung der EU gemäß Anhang IIa der Verordnung 428/2009), Ausfuhren in Freizonen und Freilager, soweit sich diese im Vereinigten Königreich befinden und der zugrundeliegende Ausfuhrvertrag vor dem 31.12.2020 geschlossen wurde (Nr. 5.2), Ausfuhren in das Vereinigte Königreich, soweit dem Ausführer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb des Vereinigten Königreichs liegt und der zugrundeliegende Ausfuhrvertrag vor dem 31.12.2020 geschlossen wurde (Nr. 5.3) sowie Ausfuhren von in Deutschland niedergelassenen Unternehmen auf Grundlage von Ausfuhrgenehmigungen, die durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland noch vor dem 31.12.2020 erteilt wurden (Nr. 5.4). Die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 verfolgt hierbei das Ziel, den Wirtschaftsbeteiligten für einen bestimmten Übergangszeitraum die Möglichkeit zu bieten, die vor dem 31.12.2020 geschlossenen Verträge weiterhin ohne Lieferunterbrechungen oder -verzögerungen erfüllen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass Ausfuhren auf die Kanalinseln, die Isle Man, nach Gibraltar und in andere überseeische Hoheitsgebiete des Vereinigten Königreichs nicht von dieser Allgemeinen Genehmigung begünstigt werden. Darüber hinaus gelten Lieferungen in das Gebiet von Nordirland nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland weiterhin als Verbringungen. Die Nutzung dieser Allgemeinen

1) BAnz. AT 15.12.2020 B7.

Verzeichnis der Runderlasse und Bekanntmachungen

Runderlasse

RA 3/2019	Runderlass Außenwirtschaft Nr. 3/2019 – Ausfuhr; bestehende Waffenembargos vom 14.3.2019

Bekanntmachungen

Bekanntmachung 1	Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 26.6.2019
Bekanntmachung 2	Bekanntmachung des BAFA zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 27.7.2015
Bekanntmachung 3	Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für nicht von Teil I A der Ausfuhrliste erfasste Güter vom 1.8.2017
Bekanntmachung 4	Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für die von Teil I A der Ausfuhrliste erfassten Güter vom 1.8.2017
Bekanntmachung 5	Bekanntmachung zur Fortgeltung von Genehmigungen zu Ausfuhren von Gütern des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt aus der Europäischen Union vom 23.11.2020

Mendel

Bestellschein

Hiermit bestellen wir die Publikation **Exportkontrollrecht** wie folgt:

__ Ex. des **Loseblattwerks**: Grundwerk in 2 Ordnern (19 x 24,5 cm), ca. 1.600 Seiten zum Preis von 44,00 EUR netto (47,08 EUR brutto) bei Abnahme der Aktualisierungen für 1 Jahr, Aktualisierungen: ca. 4-6 im Jahr zum Stückpreis von 21,00 EUR netto (22,47 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-07-9.

__ Ex. der **CD-ROM**: Computergebundene Einzelplatzlizenz, Grundwerk zum Preis von 37,00 EUR netto (39,59 EUR brutto) bei Abnahme der Updates für 1 Jahr, Updates: ca. 4-6 im Jahr zum Stückpreis von 18,00 EUR netto (19,26 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-06-2.

Zur Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen PC mit Windows XP oder neuer, einen Adobe® Reader® zur Anzeige der PDFs sowie Administrationsrechte während der Registrierung der CD-ROM.

__ **zusätzliche Lizenzen**

Rabattstaffel: bis zu 5 zusätzliche Lizenzen: 25%, 6-10 zusätzliche Lizenzen: 35%, 11-15 zusätzliche Lizenzen: 45%, 16-20 zusätzliche Lizenzen: 55%; benötigen Sie mehr als 20 Lizenzen, können wir Ihnen Preise auf Anfrage nennen.

Sie haben **regelmäßig 3 oder mehr Nutzer** für die Publikation? Dann lohnt sich ggf. die **Concurrent-User-Lizenz** zur nicht computergebundenen, gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Anwender. Sprechen Sie uns an!

Abo- und Bezugsbedingungen: Alle genannten Bruttopreise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. von 7% und zzgl. Versandkosten i.H.v. 3,80 EUR brutto. Die Mindestlaufzeit für ein Abonnement beträgt ein Jahr beginnend mit Rechnungstellung. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt wird. Danach sind Kündigungen – in Textform – jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Es gelten ausschließlich unsere AGB, die Sie jederzeit unter www.mendel-verlag.de/agb einsehen können.

Firmenname . . . . . Kd.-Nr. . . . . .

Abteilung/Ansprechpartner . . . . . .

Straße . . . . . .

PLZ . . . . . Ort . . . . . .

E-Mail . . . . . .

Telefon . . . . . Fax . . . . . .

Datum . . . . . Unterschrift . . . . . .

Bitte bestellen Sie per Fax: +49 2302 2029311 | **per E-Mail:** info@mendel-verlag.de
per Post: Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Wasserstr. 223, 44799 Bochum
Online: www.mendel-verlag.de/shop

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.

(3) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Durch Ihre schriftliche Bestellung z.B. per Brief, Fax oder E-Mail geben Sie ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. In unserem Online-Shop wird die bindende Bestellung durch das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ausgelöst.

(2) Im Falle einer Online-Bestellung bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Bestellung umgehend per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung erfolgt automatisch und stellt keine Vertragsannahme dar. Bitte prüfen Sie die Eingangsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.

(3) Auf Ihre Bestellung senden wir Ihnen innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung per Post zu. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag zustande. Bitte prüfen Sie die Auftragsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar sein sollte, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Fälle, in denen eine Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Wir werden Sie über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich in Kenntnis setzen und ggf. bereits geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

§ 3 Eingabefehler (Online-Shop)

(1) Sie können Ihre Eingaben vor Abgabe der Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastaturfunktionen (Korrektur der angegebenen Anzahl) korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Weiter zur Bestellzusammenfassung“ erhalten Sie eine individuelle Zusammenfassung Ihrer Bestellung. Vor Abgabe der Bestellung können Sie Ihre Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen (Zurück-Button des Browsers) auf der vorherigen Bestellseite in den entsprechenden Eingabefeldern korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ist eine Korrektur nicht mehr möglich.

§ 4 Vertragssprache

Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

§ 5 Laufzeit des Vertrages: Bestellungen von Loseblattsammlungen, Fachmagazinen etc.

(1) Bei Bestellung von Publikationen mit Aktualisierungs- bzw. Update-Service (Loseblatt und CD-ROM) wird mit Abschluss des Kaufvertrages gleichzeitig ein Abonnement auf Ergänzungslieferungen für mindestens 12 Monate – beginnend mit Rechnungstellung – geschlossen. Wird das Abonnement nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt, verlängert es sich automatisch. Danach ist die Kündigung in Textform mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende möglich.

(2) Im Falle der Bestellung von Fachmagazinen (z.B. FOREIGN TRADE) oder anderen Publikationen im Abo (z.B. Konsulats- und Mustervorschriften (kurz: „K und M“) und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) entnehmen Sie bitte die jeweilige Vertragslaufzeit und Kündigungsregelung der Produktbeschreibung, die Sie beispielsweise auf den entsprechenden Unterseiten unter www.mendel-verlag.de einsehen können.

(3) Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen des Abonnements die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden Ihnen eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgeben. Bei Preiserhöhungen steht Ihnen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu, auf das wir Sie im Rahmen unserer Mitteilung abermals hinweisen werden.

§ 6 Nutzungsrechte von elektronischen Publikationen, auch zur Fortsetzung, insb. CD-ROMs

(1) Mit dem Erwerb einer elektronischen Publikation (z.B. auf CD-ROM), auch als Fortsetzungswerk, erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die enthaltenen Informationen im eigenen Haus gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen zu nutzen.

(2) Damit ist kein Erwerb von Rechten an den enthaltenen Informationen verbunden. Die Weitergabe der Daten oder des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

(3) Die gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, diese Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der oben genannten Bedingungen verletzt wird.

(4) Die elektronischen Publikationen werden nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit der Daten oder des Datenträgers bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Gewährleistung übernommen.

§ 7 Lieferung – Gefahrübergang

(1) Teillieferungen sind zulässig, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

(2) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin ist ausnahmsweise verbindlich zugesagt worden.

(3) Der Versand der Ware erfolgt auf unsere Gefahr. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im kaufmännischen Verkehr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Im Verkehr mit Verbrauchern gelten für den Gefahrenübergang die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Versandkosten, Rücksendekosten

(1) Alle Preise sind in Euro angegeben. Die Preise sind als Endpreise zu verstehen, d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile, einschließlich der gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Versandkosten gemäß den Bestimmungen unter § 8 Abs. 4.

(2) Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Ware fällig. Abweichend hiervon wird der Kaufpreis im kaufmännischen Verkehr mit Absendung der Ware durch uns fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Wir behalten uns vor, in Einzelfällen nur gegen Vorkasse zu liefern. In diesem Fall wird das Produkt erst bei Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags zur Auslieferung gebracht.

(4) Wir erheben je Bestellung eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,80 EUR. Bei Bestellung der Publikation „K und M“ (Print oder CD-ROM) betragen die Versandkosten für die Publikation sowie die Nachtragslieferungen über 2 Jahre 10,50 EUR. Bei der Bestellung eines Abonnements für das Fachmagazin FOREIGN TRADE betragen die jährlichen Versandkosten insgesamt 12,50 EUR. Sollten Sie zu den Publikationen „K und M“ oder FOREIGN TRADE noch andere Publikationen bestellen, fällt die reguläre Versandkostenpauschale von 3,80 EUR zusätzlich an. Der Versand von kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen und Updates im Rahmen von Abonnements erfolgt i.d.R. als Bücher- oder Warensendung. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Fallen bei Lieferungen in Drittländer Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Besteller zu tragen und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Falls Sie die Ware als Verbraucher bestellen, also zu einem Zweck, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, tragen Sie im Fall eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

§ 10 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht

(1) Sie sind nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Gewährleistung

(1) Ist die Kaufsache mit einem Sachmangel behaftet, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Mängelhaftungsrechte unbegrenzt zu.

(2) Im kaufmännischen Verkehr setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen ggf. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 12 Haftung

(1) In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung für die Nichteinhaltung gegebener Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges

(1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Unser Geschäftssitz ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bleiben zwingende Bestimmungen dieses Staates unberührt.

(5) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Vertragsspeicherung (Online-Shop)

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen auch übersendet. Bitte sichern Sie diese vorsorglich auch selbst, indem Sie über die Druckfunktion Ihres Browsers diese Seite ausdrucken.

(2) Der Vertragstext ist für Sie nach Absenden der Bestellung nicht mehr zugänglich. Eine Speicherfunktion in wiedergabefähiger Form bieten wir nicht an. Diese müssten Sie daher selbst veranlassen (z.B. durch Screenshot des jeweiligen Angebots).

Stand: 6/2021

Benutzerinformationen

Inhaltsverzeichnis

1. Systemvoraussetzungen
2. Grundwerk und Lizenzen
   2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)
      2.1.1 1 Grundwerk mit 1 Lizenz
      2.1.2 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen
   2.2 Concurrent-User-Lizenz (Spezialfall)
3. Einrichtung und Update der Publikation
   3.1 Verwenden von „Setup.exe“
   3.2 Manuelles Einrichten der Publikation
      3.2.1 Einzelplatzlizenz
      3.2.2 Concurrent-User-Lizenz
4. Deinstallation
5. Registrierung
6. Nutzung der Publikation
7. FAQ – Frequently Asked Questions
8. Nutzungsvereinbarung
9. Kontakt

1. Systemvoraussetzungen

Für die Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen Computer mit dem Betriebssystem Windows XP oder neuer sowie ein CD-ROM-Laufwerk. Für Kunden ohne CD-ROM-Laufwerk stellen wir die Publikation auch online unter www.mendel-verlag.de/download_exportkontrollrecht zum Download bereit.

Sie brauchen ebenso den Adobe® Reader® zur Anzeige von PDF-Dateien – wir empfehlen jeweils die aktuelle Version (erhältlich unter https://get.adobe.com/de/reader/). Sollten Sie über mehrere Computer mit unterschiedlichen WindowsVersionen verfügen, empfehlen wir eine Registrierung auf dem Rechner mit dem aktuellsten Betriebssystem.

Ferner müssen Sie auf dem Rechner, auf dem Sie eine Registrierung oder Installation durchführen möchten, bzw. für den Ordner, in dem die Publikation zur Verfügung gestellt und die Lizenzdatei erzeugt werden soll, die nötigen Rechte besitzen. Nähere Erläuterungen finden Sie in den jeweiligen Abschnitten dieses Dokuments. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

2. Grundwerk und Lizenzen

Zusammen mit dem Grundwerk (auf CD-ROM) haben Sie Ihre Transaction ID (TID) erhalten, die für die Registrierung notwendig ist. Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM. Bitte bewahren Sie die TID gut auf, da sie der Identifikation Ihrer Lizenz(en) dient und im Fall von Rückfragen erforderlich ist. Die TID besteht aus 3 Gruppen mit 5 Zeichen, z.B. A1B2C-3D4E5-F6G7H, und befindet sich auf der Innenseite des CD-Booklets.

Eine Bestellung zusätzlicher Lizenzen ist ganz leicht. Bitte beachten Sie dazu unser Bestellformular.

2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)

Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der Registrierung wird die Einzelplatzlizenz an einen Computer gebunden, der dadurch in die Lage versetzt wird, die Inhalte der CD-ROM anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass eine Lizenz nur auf genau einem Computer verwendet werden kann. Sollten Sie die Inhalte auf mehreren Rechnern nutzen wollen, so benötigen Sie auch mehrere Lizenzen.

Die Daten der CD-ROM können Sie z.B. auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner installieren bzw. kopieren. Die Daten können auch von der sich im Laufwerk befindlichen CD-ROM direkt aufgerufen werden. Wichtig ist jedoch, dass Sie von Ihrem registrierten Computer auf den jeweiligen Speicherort zugreifen können.

2.1.1 1 Grundwerk mit 1 Lizenz

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, die Inhalte der CD-ROM auf genau einem Computer zu nutzen, den Sie dazu zunächst registrieren müssen. Sie müssen also zuerst einen geeigneten Computer auswählen.

2.1.2 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen

Für den Fall, dass Sie mehrere Lizenzen erworben haben, haben Sie nur eine CD-ROM und eine TID bekommen, können die Inhalte der CD-ROM jedoch gemäß der Anzahl der Lizenzen auf einer entsprechenden Anzahl von Rechnern nutzen, nachdem Sie die betreffenden Rechner registriert haben. Sie müssen also zuerst geeignete Computer auswählen.

2.2 Concurrent-User-Lizenz (Spezialfall)

Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der Registrierung wird die Concurrent-User-Lizenz an einen Speicherort in einer Netzwerkfreigabe gebunden. Anschließend können höchstens so viele Nutzer die Publikation gleichzeitig nutzen wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Bitte beachten Sie, dass die Nutzer dazu Lesezugriff auf den registrierten Speicherort benötigen.

3. Einrichtung und Update der Publikation

Bitte beachten Sie, dass nach der Ersteinrichtung zunächst noch die Registrierung Ihrer Lizenz(en) erforderlich ist, bevor Sie auf die Daten zugreifen können. Wenn Sie ein neues Update erhalten haben, ist keine erneute Registrierung erforderlich. Das Update enthält die aktuelle Publikation in konsolidierter Form.

3.1 Verwenden von „Setup.exe“

Wenn Sie „Setup.exe“ von der CD-ROM ausführen, können Sie sich für eine von 3 Installationsvarianten, abhängig von der erworbenen Lizenz, entscheiden. Sie benötigen dazu Administrationsrechte sowie Schreibrechte auf den später gewählten Installationspfad. Falls Sie nicht über diese Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Die Vorgehensweise für Updates unterscheidet sich nicht von der für die Erstinstallation.

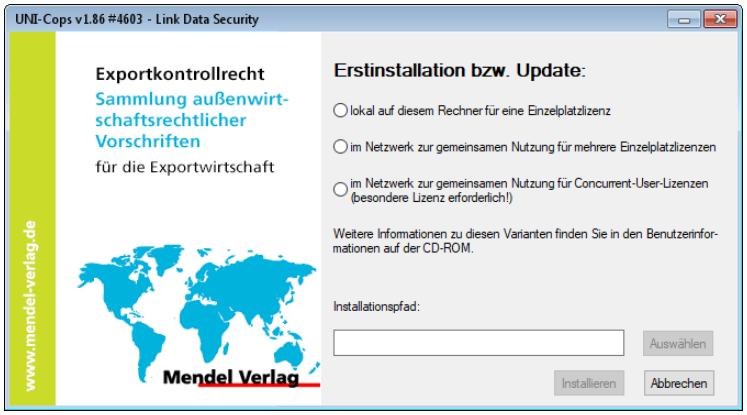

Die ersten beiden Varianten können Sie einsetzen, wenn Sie eine oder mehrere Einzelplatzlizenzen erworben haben. Die lokale Installation (Variante 1) wird dabei typischerweise bei einer oder wenigen erworbenen Lizenzen gewählt, oder wenn kein gemeinsam zugängliches Speichermedium vorhanden ist. Die Installation im Netzwerk (Variante 2) hingegen erlaubt das zentrale Vorhalten und Aktualisieren der Publikation insbesondere für mehrere Einzelplatzlizenzen.

Wenn Sie eine oder mehrere Concurrent-User-Lizenzen erworben haben, nutzen Sie bitte die dritte Installationsvariante.

Nachdem Sie eine der 3 Installationsvarianten ausgewählt haben, können Sie einen Installationspfad angeben bzw. den vorgeschlagenen Pfad ändern. Ist der angegebene Ordner nicht vorhanden, so wird er im weiteren Verlauf der Installation erstellt. Nach Abschluss der Installation erhalten Sie eine Bestätigungsmeldung und eine Verknüpfung zum Starten der Publikation wird auf Ihrem Desktop abgelegt.

3.2 Manuelles Einrichten der Publikation

3.2.1 Einzelplatzlizenz

Sie können die Inhalte der CD-ROM entweder a) direkt von der CD-ROM nutzen oder aber b) auch auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner kopieren.

a) Falls Sie die Inhalte direkt von der CD-ROM nutzen möchten, so ist keine Einrichtung notwendig.

b) Falls Sie die Inhalte der CD-ROM auf Ihrem Arbeitsplatzrechner oder einem Netzwerkrechner speichern möchten, so können Sie die Inhalte der CD-ROM kopieren und unter einem beliebigen Pfad ablegen. Dabei müssen Sie allerdings die Dateistruktur, wie sie sich auf der CD-ROM befindet, erhalten, da ansonsten die Verknüpfungen innerhalb der Publikation nicht mehr funktionieren. Bei Updates empfiehlt sich ein vollständiges Ersetzen der Daten im bestehenden Ordner.

3.2.2 Concurrent-User-Lizenz

Kopieren Sie bitte bei einer Ersteinrichtung den Inhalt der CD-ROM in den Ordner, in dem die Publikation zur Verfügung gestellt werden soll, üblicherweise in eine Freigabe auf einem Server. Kopieren Sie nun die folgenden Dateien aus dem Unterordner „Config“ in den übergeordneten Ordner: „MakeLDS.EXE“, „StartEKR.exe“, „unicops.ini“, „EKR_C.E_X“, „EKR_C.QZ_“ und „EKR_C.W_X“. Dabei ersetzen Sie die dort vorhandene Version der „StartEKR.exe“.

Für ein manuelles Update der Publikation löschen Sie bitte zunächst alle Dateien der Publikation bis auf „unicops.ini“ und „EKR_C.LDS“ (duch die Registrierung erzeugte Lizenzdatei). Anschließend kopieren Sie bitte den Inhalt der neueren CD-ROM in den betreffenden Ordner und kopieren die folgenden Dateien aus dem Unterordner „Config“ in den übergeordneten Ordner: „MakeLDS.EXE“, „StartEKR.exe“, „EKR_C.E_X“, „EKR_C.QZ_“ und „EKR_C.W_X“. Dabei ersetzen Sie die dort vorhandene Version der „StartEKR.exe“.

4. Deinstallation

Da bei der Installation nur Dateien im Installationspfad abgelegt werden, besteht kein Bedarf an einer Deinstallationsroutine. Sie können stattdessen einfach den Ordner mit den Daten löschen.

5. Registrierung

Der Registrierungsvorgang ist prinzipiell identisch für Einzelplatzlizenzen und Concurrent-User-Lizenzen, Unterschiede werden im Folgenden explizit genannt.

Die zur Registrierung notwendigen Rechte unterscheiden sich leicht. Bitte registrieren Sie Einzelplatzlizenzen mit Administrationsrechten, damit alle Nutzer des Computers Zugriff auf die Publikation haben. Voraussetzung zur Registrierung einer Concurrent-User-Lizenz sind Schreibrechte auf dem Speicherort der Publikation. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM.

Bitte beachten Sie: Mit der Registrierung und Nutzung der CD-ROM stimmen Sie der Nutzungsvereinbarung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

Wichtig ist, dass für die Registrierung und Nutzung der CD-ROM zuerst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Der Registrierungsvorgang wird einmalig beim ersten Start der Publikation (mittels Ausführen von „StartEKR.exe“) ausgelöst. Sie können den Registrierungsvorgang jederzeit beenden, indem Sie das zugehörige Fenster schließen. Sollten Sie die Registrierung nicht vollständig durchgeführt haben, wird sie für Einzelplatzlizenzen beim nächsten Start der Publikation fortgesetzt.

Zum Starten oder Fortsetzen der Registrierung für eine Concurrent-User-Lizenz führen Sie bitte vom Speicherort der Publikation die Datei „MakeLDS.exe“ aus.

Am Beginn des Registrierungsvorgangs wird ein Auszug dieses Dokuments, der u.a. Informationen zu Lizenzen und die Nutzungsbedingungen enthält, angezeigt. Die Registrierung kann entweder online (über das Internet) oder telefonisch (durch einen Anruf bei uns) erfolgen.

Wir empfehlen Ihnen die Online-Registrierung, da diese nur wenige Augenblicke dauert und nach der Eingabe Ihrer TID automatisch erfolgt. Bitte beachten Sie, dass Ihr Rechner hierzu mit dem Internet verbunden sein muss.

Geben Sie zuerst Ihre TID ein und wählen sie dann die Art der Registrierung aus.

Haben Sie die Online-Registrierung ausgewählt, so erscheint kurz die Nachricht „Bitte warten …“ und der Registrierungsvorgang wird abgeschlossen.

Nach Abschluss der Registrierung einer Einzelplatzlizenz wird automatisch der auf Ihrem System installierte PDF-Reader gestartet und die Startseite der Publikation angezeigt. Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.

Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen oder die telefonische Registrierung bevorzugen, so können Sie diese unter der Rufnummer +49 2302 202930 innerhalb der folgenden Zeiten durchführen:

Mo-Do	09:30-13:00 Uhr	und	13:30-15:30 Uhr
Fr	09:30-13:00 Uhr	und	13:30-14:30 Uhr

Dazu teilen Sie uns die angezeigte MID bzw. NID und Ihre TID mit und halten ferner bitte Ihre Kundendaten bereit. Sie erhalten dann einen Zugangscode, den Sie bitte in das untere Feld eintragen. Achten Sie hierbei darauf, die Buchstaben groß zu schreiben. Wenn Sie nun Ihre Eingabe bestätigen, wird der Registrierungsvorgang abgeschlossen. Es wird automatisch der auf Ihrem System installierte Reader gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt. Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.

Bei Rückfragen zur Registrierung erreichen Sie uns über folgende Service-E-Mail-Adresse: registrierung@mendel-verlag.de

6. Nutzung der Publikation

Bitte beachten Sie, dass für den Zugriff auf die Publikation alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Sie können die Publikation nach erfolgreicher Registrierung entweder über die während der Installation auf Ihrem Desktop angelegte Verknüpfung oder direkt durch Ausführen von „StartEKR.exe“ aus dem Installationsverzeichnis starten.

Zur Navigation durch die CD-ROM können Sie entweder das Inhaltsverzeichnis oder die Baumstruktur zur Linken des aktuell angezeigten Dokuments benutzen.

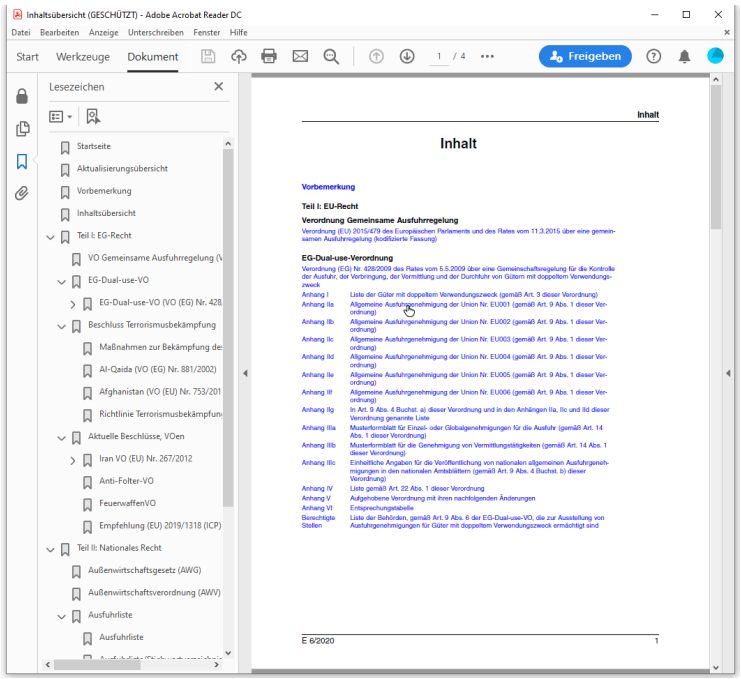

Sehr nützlich zur Navigation ist auch die Indexsuche. Hier können Sie eine Volltextsuche über alle Dokumente in sehr kurzer Zeit durchführen. Im Adobe® Reader® erreichen Sie die Indexsuche über den Menüpunkt „Bearbeiten“, Unterpunkt „Erweiterte Suche“. Nachdem Sie eine Suche ausgeführt haben, werden als Ergebnis zunächst die Titel der Dokumente, die Treffer enthalten, in einer Baumstruktur dargestellt. Sie können sich nun die Ergebnisse der Suche innerhalb eines Dokuments anzeigen lassen. Näheres zur Indexsuche erfahren Sie in der Hilfe ihres Readers.

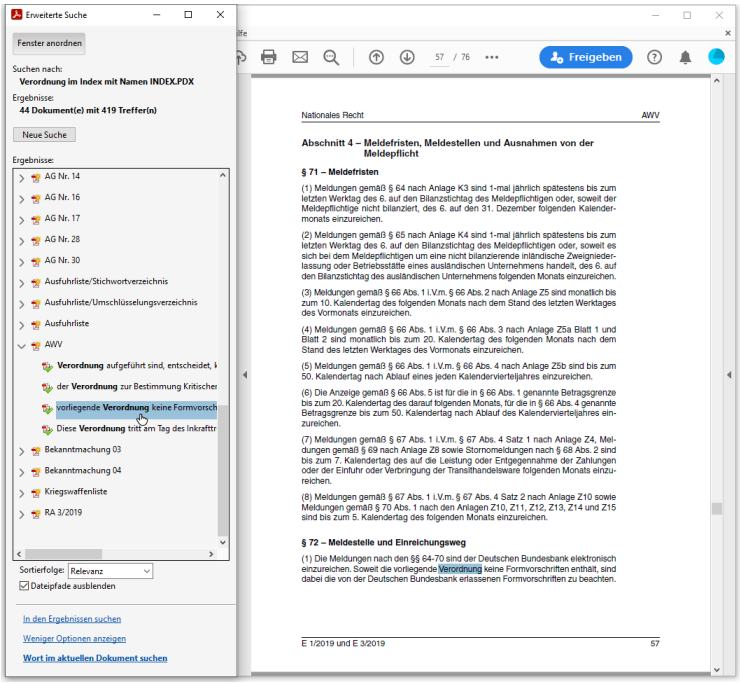

7. FAQ – Frequently Asked Questions

Beachten Sie bitte, dass einige Funktionen wie „Kopieren“, „Kopie speichern...“ oder „Email...“ des PDF-Readers nur eingeschränkt oder nicht unterstützt werden.

Warum erhalte ich beim Starten der Publikation eine Fehlermeldung?

Bitte beenden Sie vor dem Ausführen der Datei zunächst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien (ggf. auch im Taskmanager).

Warum erhalte ich am Ende des Registrierungsvorgangs eine Fehlermeldung?

Prüfen Sie, ob Sie einen PDF-Reader installiert haben. Wenn nicht, installieren Sie dieses Programm bitte. Die Registrierung war i.d.R. trotzdem erfolgreich.

Warum kann ich die Indexsuche nicht nutzen?

Vergewissern Sie sich, dass der auf Ihrem System installierte Reader diese Funktion unterstützt. Die Indexsuche ist zur Verwendung mit Adobe® Reader® ab der Version 7 konzipiert.

Unterscheidet sich der Registrierungsvorgang für zusätzliche Einzelplatzlizenzen von dem für die erste Lizenz?

Nein. Die Registrierung läuft exakt ab, wie oben beschrieben, da Sie auch für die zusätzlichen Lizenzen Ihre einmal erhaltene TID verwenden.

Warum habe ich eine neue TID erhalten, was muss ich tun?

Wenn Sie aus technischen Gründen eine neue TID erhalten, wird eine erneute Registrierung Ihres Rechners erforderlich. Die Registrierung funktioniert dabei wie oben beschrieben.

Warum meldet mein Antiviren-Programm ein verdächtiges/gefährliches Programm auf der CD-ROM?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Ihre CD-ROM selbstverständlich frei von Viren, Würmern oder sonstigen gefährlichen Programmen ist. Bei einer solchen Meldung handelt es sich um einen sog. „False Positive“, d.h., Ihr installiertes Antiviren-Programm stuft eine Datei als potenziell gefährlich ein, weil es nicht in der Lage ist, den Inhalt korrekt zu analysieren.

Leider tritt dieses Verhalten in der jüngsten Vergangenheit vermehrt auf, ohne dass die Hersteller von Antiviren-Software eine generelle Lösungsmöglichkeit bzgl. dieses Problems anbieten würden. Die gängigste Lösungsmöglichkeit ist, die betreffenden Dateien zu den Ausnahmen in Ihrem Antiviren-Programm hinzuzufügen.

Wie Sie Dateien vom Scannen und der automatischen Erkennung Ihres AntivirenProgramms ausnehmen können, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Handbuch zum von Ihnen eingesetzten Produkt.

8. Nutzungsvereinbarung

Mit dem Erwerb einer Lizenz für die vorliegende CD-ROM erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die auf diesem Medium gespeicherten Informationen im eigenen Hause zu nutzen. Damit ist kein Erwerb von Rechten an den auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen verbunden.

Die Weitergabe des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

Die auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der o.g. Bedingungen verletzt wird.

Die CD-ROM ist nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt worden. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Haftung übernommen. Die Erstellung der enthaltenen Informationen erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt, jedoch wird für den Inhalt keine Haftung übernommen.

9. Kontakt

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223
44799 Bochum
DEUTSCHLAND

Tel.: +49 2302 202930
Fax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de